

Sonderbeitrag Ausbildungsfinaanzausgleich (AFA 2020) vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg genehmigt

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 06.10.2020, Aktenzeichen 42-4233.44/141 folgenden Beschluss der Vollversammlung genehmigt:

Der Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinaanzausgleich setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Zum Grundbeitrag wird bei juristischen Personen ein Zuschlag erhoben.

Ist ein Beitragspflichtiger mit mehreren Handwerken in der Handwerksrolle eingetragen, so bestimmt sich sein Sonderbeitrag nach dem Handwerk, welches als Hauptgewerk in die Handwerksrolle eingetragen ist. Das Hauptgewerk entspricht dem Gewerk mit dem größten Tätigkeitsanteil.

Ist der Betrieb mit einem nicht-AFA-pflichtigen Hauptgewerk eingetragen und hat einen AFA-pflichtigen Eintrag als Nebengewerk, dann wird er zum AFA-pflichtigen Nebengewerk veranlagt.

1. Erhebungsgrundlage für den Sonderbeitrag Ausbildungsfinaanzausgleich

Die Basis für die Erhebungsgrundlage ist der Gewerbeertrag aus dem Jahr 2017, der sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach § 11 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes ergibt, wenn für das Jahr 2017 ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommenssteuergesetz und § 8 Körperschaftssteuergesetz ermittelt wurde.

2. Grundbeitrag

Der Grundbeitrag wird nach einzelnen Handwerken gemäß nachstehender Tabelle ermittelt.

3. Zuschlag auf den Grundbeitrag

Von juristischen Personen und Betrieben der Rechtsform GmbH & Co.KG sowie UG & Co.KG wird zum Grundbeitrag ein Zuschlag in Höhe von 0,33 % der Erhebungsgrundlage erhoben. Der Zuschlag beträgt mindestens 102 Euro und höchstens 300 Euro.

4. Zusatzbeitrag

Neben dem Grundbeitrag wird für alle Betriebe ein Zusatzbeitrag erhoben. Der Zusatzbeitrag wird nach einem spezifischen prozentualen Hebesatz von der Erhebungsgrundlage gemäß nachstehender Tabelle errechnet.

Der Zusatzbeitrag errechnet sich höchstens aus einer Erhebungsgrundlage von 111.400 Euro.

5. Rundung auf volle Euro-Beträge

Zur Berechnung des Sonderbeitrages für den Ausbildungsfianzausgleich gemäß den Ziffern 1-4 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

Beitrags- und Hebesätze 2020		
Bezeichnung	Grundbeitrag	Hebesatz
Bäcker und Konditoren NEU	132 €	0,7704%
Bäcker und Konditoren	115 €	0,6702%
Buchbinder	0 €	0,0000%
Chirurgiemechaniker NEU	85 €	0,4981%
Chirurgiemechaniker	76 €	0,4444%
Elektrotechniker und Elektromaschinenbauer NEU	186 €	1,0836%
Elektrotechniker und Elektromaschinenbauer	141 €	0,8228%
Feinwerkmechaniker NEU	130 €	0,7589%
Feinwerkmechaniker	38 €	0,2214%
Fotograf NEU	35 €	0,2028%
Fotograf	0 €	0,0000%
Friseur NEU	53 €	0,3099%
Friseur	78 €	0,4541%
Glaser NEU	145 €	0,8448%
Glaser	62 €	0,3597%
Informationstechniker	0 €	0,0000%
Installateur und Heizungsbauer und Klempner NEU	143 €	0,8349%
Installateur und Heizungsbauer und Klempner	138 €	0,8045%
Kälteanlagenbauer NEU	124 €	0,7259%
Kälteanlagenbauer	128 €	0,7492%
Karosserie- und Fahrzeugbauer NEU	145 €	0,8437%
Karosserie- und Fahrzeugbauer	107 €	0,6256%
Kraftfahrzeugtechniker NEU	180 €	1,0504%
Kraftfahrzeugtechniker	153 €	0,8905%
Landmaschinenmechaniker NEU	97 €	0,5636%
Landmaschinenmechaniker	125 €	0,7301%
Maler und Lackierer NEU	86 €	0,4997%
Maler und Lackierer	99 €	0,5751%
Metallbauer NEU	181 €	1,0558%
Metallbauer	116 €	0,6740%
Ofen- und Luftheizungsbauer	68 €	0,3935%
Raumaustatter	35 €	0,2035%
Schilder- und Lichtreklamehersteller NEU	77 €	0,4481%
Schilder- und Lichtreklamehersteller	75 €	0,4347%
Schreiner NEU	175 €	1,0211%
Schreiner	161 €	0,9409%
Zahntechniker NEU	35 €	0,2035%
Zahntechniker	39 €	0,2247%
Zweiradmechaniker NEU	71 €	0,4170%
Zweiradmechaniker	57 €	0,3353%

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Konstanz beschließt anlässlich ihrer Sitzung am 05.10.2020 gemäß §§ 106 Abs. 1 Nr. 5, 113 HwO, § 4 und § 6 Beitragsordnung den Sonderbeitrag zum Ausbildungsfianzausgleich für 2020 gemäß der vorstehenden Beschlussvorlage.

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung in Kraft.

Dieser Beschluss wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 06.10.2020, Aktenzeichen 42-4233.44/141 genehmigt, am 14.10.2020 ausgefertigt und wird hiermit veröffentlicht.

Konstanz, den 15. Oktober 2020

Präsident
gez. Werner Rottler

Hauptgeschäftsführer
gez. Georg Hiltner

Hinweis:
Die Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung erfolgte am 06.11.2020